



Arbeitsgemeinschaft
der Blindenverbände
in Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der Blindenverbände in Nordrhein-Westfalen
Postfach 104413 · 44044 Dortmund

Landtag NRW
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

30.07.2003

Ergänzende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft BSV NRW zum BGG NRW
Anhörung zum BGG NRW am 11.07.03

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Anlage erhalten Sie die ergänzende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der
Blinden- und Sehbehindertenvereine Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme vom
01.07.03 bezüglich des BGG NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft

Klaus Hahn
(Sprecher der AG BSV NRW)

Anlage



Mitglieder: Blinden- und Sehbehindertenverband
Nordrhein e.V.
Blinden- und Sehbehindertenverein
Westfalen e.V.
Lippischer Blindenverein e.V.

Geschäftsstelle:
Märkische Straße 61 · 44141 Dortmund
Telefon 02 31/55 75 90 0
Telefax 02 31/5 86 25 28
E-Mail: info@bsvw.de
Sprecher: Klaus Hahn

Ergänzende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Blinden- und Sehbehindertenvereine Nordrhein-Westfalen zum Regierungsentwurf für ein Behindertengleichstellungsgesetz NRW

Im Nachgang zur Anhörung vor dem Sozialausschuss des Landtags am 11.07.2003 ergänzen wir unsere Stellungnahme vom 01.07.03 wie folgt:

1. Barrierefreiheit § 4 BGG

Sowohl der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, als auch der des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) trugen vor, die Definition der Barrierefreiheit im Regierungsentwurf sei zu weitgehend. Wir widersprechen dem ausdrücklich.

a) "Barrierefreiheit" darf nicht deshalb eingeschränkt definiert werden, weil ihre Verwirklichung mit beträchtlichem Aufwand verbunden sein könnte. Das ist nicht eine Frage des anzustrebenden Ziels, sondern allenfalls des Zeitmaßes oder der Umsetzungsplanung.

b) Der Vertreter des VDV forderte konkret, den Anspruch auf Nutzung eines persönlichen Hilfsmittels zu streichen und stattdessen den Vorbehalt der technischen Möglichkeit aufzunehmen. Insoweit verwies er auf § 145 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX, wonach die Pflicht zur Beförderung von Krankenfahrstühlen nur insoweit besteht, als es von der Bauart des Beförderungsmittels her möglich ist.

Demgegenüber fordern wir, es bei der jetzigen Formulierung zu belassen. Zum einen gibt es in unserer Rechtsordnung keinen Anspruch auf etwas Unmögliches, so dass es dieser Einschränkung nicht bedarf. Zum anderen wird blinden Menschen häufig die Mitnahme ihres Führhundes verwehrt, Rollstuhlfahrern wird zugemutet, z.B. im Theater ihren Rollstuhl zu verlassen und sich in einen Sitz der Theaterbestuhlung zu setzen.

Der Einwand des Vertreters des VDV betrifft nur einen Teilaspekt der Barrierefreiheit, nämlich die Beförderung im ÖPNV, und hier nur die Mitnahme besonders großer Krankenfahrstühle, die vorgeschlagene Änderung des § 4 BGG NRW würde sich dagegen auf alle anderen Lebensbereiche auswirken und wäre somit unverhältnismäßig. Die angesprochene Problematik ist unseres Erachtens dadurch bereits gelöst, dass § 145 SGB IX als Bundesrecht insoweit dem BGG NRW vorgeht. Ein eventueller Konflikt (Beanspruchten der Mitnahme in einem hierfür nicht geeigneten Verkehrsmittel bzw. Anspruch auf Einsatz eines geeigneten Verkehrsmittels) ist somit auf der Ebene des Bundesrechts zu klären.

2. § 7 Bauliche Anlagen

Der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände forderte die Beschränkung der Barrierefreiheit für bauliche Anlagen auf Neubauten und große Umbauten. Da die Kommunen auf Jahre hinaus finanziell nicht in der Lage seien, den Baubestand barrierefrei zu gestalten, werde durch die jetzige Formulierung von § 7 BGG NRW lediglich ein Vollzugsdefizit produziert.

Wir sind der Auffassung, dass dieses Vollzugsdefizit eher zu akzeptieren ist, als Abstriche am jetzt vorgesehenen Standard. In der Anhörung hat der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände eingeräumt, dass es beim vorhandenen Bestand um die Beseitigung "der Sünden der letzten 50 Jahre" gehe, als man nämlich die (nicht verbindlichen) Standards der DIN 18 024 und 18 025 nicht hinreichend umgesetzt hat. Abstriche am jetzigen Wortlaut von § 7 BGG NRW in Verbindung mit der Änderung der Landesbauordnung würden den defizitären Zustand der vorhandenen Bausubstanz auf unabsehbare Zeit legitimieren. Das widerspricht der Zielsetzung des Gesetzes. Das Land hat durch den Regierungsentwurf deutlich gemacht, dass es sich hinsichtlich seiner eigenen Gebäude der Verpflichtung stellt, Barrierefreiheit herbeizuführen. Für die Kommunen muss das Gleiche gelten. Die Umsetzung kann allenfalls eine Frage des Ziel-Zeitmaßes sein.

3. Wahlschablonen bei Kommunalwahlen

Der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände vertrat die Auffassung, dass Wahlschablonen bei Kommunalwahlen nicht zu realisieren seien. Insbesondere sei es unmöglich, einheitliche Stimmzettelmuster einzuführen.

Wir erkennen die Problematik, dass es wegen der kleinteiligen Struktur der Kommunalwahlen ungleich aufwendiger sein wird, Wahlschablonen zur Verfügung zu stellen. Nach erneuter Befassung mit der Materie sind wir aber der Überzeugung, dass ein einheitliches Stimmzettelmuster sehrwohl möglich ist, und dadurch auch das Herstellen von Schablonen wesentlich vereinfacht wird.

Da es hier um fachliche Details geht, verzichten wir an dieser Stelle auf weitere Ausführungen. Wir erklären uns aber ausdrücklich bereit, Näheres in einem Fachgespräch zu erläutern.

4. Schlussbemerkung

Wir verweisen im Übrigen auf unsere ausführliche Stellungnahme zum Regierungsentwurf, die wir vollständig aufrecht erhalten.



Klaus Hahn

Vorsitzender des

Blinden- und Sehbehindertenvereins Westfalen e.V.